



SATZUNG
für das Industriemuseum Elmshorn

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-Holst. S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVBl. Schl.-Holst. S. 93), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 08.10.2009 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

§ 1
Rechtsform

Das Industriemuseum ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Elmshorn. Die offizielle Bezeichnung lautet „Industriemuseum Elmshorn“.

§ 2
Aufgabe

Das Museum sammelt, bewahrt, erforscht und präsentiert Materialien und Objekte aus Elmshorns Vergangenheit und zur allgemeinen Kulturgeschichte.

§ 3
Organisatorische Einbindung

Organisatorisch eingegliedert ist das Industriemuseum in das städtische Amt für Kultur und Weiterbildung. Im Rahmen der Selbstverwaltung ist gemäß der Hauptsatzung der Stadt Elmshorn der Ausschuss für Kultur und Weiterbildung für die Arbeit des Industriemuseums Elmshorn zuständig.

§ 4
Eintrittsgelder

Für den Besuch des Industriemuseums Elmshorn werden Eintrittsgelder erhoben. Das Nähere hierzu bestimmt ein Gebührenrahmen, der vom Ausschuss für Kultur und Weiterbildung beschlossen wird.

§ 5
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 29.10.2009

Dr. Fronzek
Bürgermeisterin